

Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 51 Abs 2 Z 25 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Curricula für Studien an der Wirtschaftsuniversität Wien bestehen aus den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden und deren Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. In den auf die Lehrveranstaltungsprüfungen vorbereitenden Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (PI) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
3. Vorlesungsübungen (VUE) sind Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
4. Forschungsseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit Coaching-Charakter und einem erhöhten Anteil selbständiger Arbeit durch die Studierenden. Reduzierte Präsenzlehre ist in Abstimmung mit der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zulässig, auch eine verminderte Anwesenheitspflicht ist zulässig. Die Beurteilung setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
5. Fachprüfungen (FP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

- a) Fachprüfungen in Bachelor- und Masterstudien bestehen aus einem schriftlichen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten, auch wenn dieser in die Lehrveranstaltungsfreie Zeit fällt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
 - b) Nähere Bestimmungen zu Fachprüfungen in anderen Studien sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt.
6. Modulprüfungen (MP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- a) Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit und einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Der positive Erfolg der Modulprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
 - b) Nähere Bestimmungen zu Modulprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
7. Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen Themen gemeinsam erarbeitet werden. Teilleistungen können vorgesehen werden, die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
8. Fächer sowie Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermittelt wird.

§ 2 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.
- (2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen und bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch in Lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.
- (3) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 ist in Lehrveranstaltungen der Ersatz einer versäumten Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.
- (5) Wird im Rahmen einer Vorlesungsübung eine Teilleistung, die für sich allein genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, mit „Nicht genügend“ beurteilt, und hat die oder der Studierende zumindest 10% der für diese Teilleistung maximal zu erreichenden Punkteanzahl erlangt, ist für diese oder diesen Studierenden ein Ersatztermin innerhalb angemessener Frist anzubieten.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen, innerhalb derer die Studierenden berechtigt sind, sich zu den Prüfungen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:
 - 1. Person der Prüferinnen oder Prüfer
 - 2. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.
- (3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Wirtschaftsuniversität Wien jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Wenn einem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder auf die kommissionelle Abhaltung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid zu entscheiden, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Auf Lehrveranstaltungen sind die Bestimmungen zur kommissionellen Prüfung nicht anwendbar.
- (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer oder der Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
- (6) Studierende sind berechtigt, sich von Lehrveranstaltungsprüfungen während der gesamten Dauer der Anmeldefrist elektronisch wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die oder der Studierende für die Dauer von zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Anmeldungen und Antritte zu der betreffenden Prüfung gesperrt. Diese Sperre ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre und Studierende aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist bis längstens zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist schriftlich geltend zu machen.
- (8) Bei Fach- und Modulprüfungen sind die Studierenden berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende schriftlich abzumelden.
- (9) Erscheint eine Studierende oder ein Studierender nicht zur ersten Einheit einer Lehrveranstaltung, kann sie oder er von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter von der Lehrveranstaltung abgemeldet werden. Eine Nachmeldung anderer Studierender liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltungen.

§ 4 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen gemäß § 32 der Satzung iVm § 77 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens drei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an der Wirtschaftsuniversität aus dem zu prüfenden oder einem verwandten Fach anzugehören. Zumindest ein Mitglied hat über die Lehrbefugnis in dem zu prüfenden Fach, die übrigen Mitglieder zumindest über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium zu verfügen. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- (4) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Prüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.
- (5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 5 Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch die oder den Studierenden stellt einen Antritt dar.
- (3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln.
- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.
- (5) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender den Prüfungsraum ohne Absprache mit der Prüfungsaufsicht oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen.
- (7) Mit dem fünften Antritt zu einer Prüfung, für die eine Wahlmöglichkeit gemäß Studienplan vorgesehen ist, wird die betreffende Prüfung endgültig gewählt. Wird die oder der Studierende auch bei dieser Wiederholung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zu allen Studien, in denen die betreffende Prüfung vorgesehen ist.

§ 6 Beurteilung von Masterarbeiten sowie Dissertationen

- (1) Neben der Beurteilung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer ein Gutachten zur Masterarbeit zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 33 Abs 4 der Satzung gilt auch für diese Gutachten.
- (2) Neben der Beurteilung sind von beiden Beurteilerinnen oder Beurteilern Gutachten zur Dissertation zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 34 Abs 2 bis 4 der Satzung gelten auch für diese Gutachten.
- (3) Zu Dissertationen sind *abstracts* in deutscher und englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Sollte die Textsprache weder englisch noch deutsch sein, sind die *abstracts* in der Textsprache und in deutscher Sprache zu verfassen. Nach der Beurteilung sind die *abstracts* von der Studierenden oder vom Studierenden in elektronischer Form in der Bibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien einzureichen.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Doktoratsstudium positiv absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen mit Doktoratsstudium, insbesondere Privatdozentinnen und Privatdozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand bedürfen der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters jener akademischen Einheit, in deren Bereich die Bachelorarbeit verfasst wird. Die Studierenden sind berechtigt, ihre Betreuerinnen bzw. Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, habilitierte Personen oder Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen, in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten heranzuziehen.
- (3) Wird eine Bachelorarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat die oder der Studierende in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor für das jeweilige Bachelorstudium ein neues Thema zu wählen.

§ 8 Beurteilung von Fächern

- (1) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (2) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsteilen, so ist die Beurteilung des Faches wie folgt zu ermitteln:
 1. Die Beurteilung jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles wird mit der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert,
 2. die gemäß Z 1 errechneten Werte werden addiert,
 3. das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der Lehrveranstaltungen dividiert und
 4. das Ergebnis der Division wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

§ 9 Beurteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. Das im Syllabus definierte Maß an Anwesenheit ist Voraussetzung für die positive Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung, stellt jedoch keine Teilleistung dar.

- (2) In Vorlesungsübungen und Forschungsseminaren kann eine Teilleistung für sich allein genommen ausschlaggebend für eine positive Beurteilung sein.
- (3) Wird in einer Lehrveranstaltung eine Teilleistung nicht erbracht, ist die Teilleistung vorbehaltlich der Fälle des § 2 Abs 4 in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen und mit null Punkten zu bewerten. Wird eine Teilleistung erbracht und beurteilt, die im Syllabus definierte Anwesenheitspflicht jedoch nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.
- (4) Wird eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist diese zur Gänze zu wiederholen, eine Übertragung von Teilleistungen in ein folgendes Semester ist unzulässig. Wird keine einzige Teilleistung erbracht, kann die oder der Studierende abgemeldet werden und die Lehrveranstaltung ist nicht zu beurteilen.
- (5) Jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist längstens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Einheit bzw. nach Erbringung der letzten Teilleistung zu beurteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Semester nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 16.03.2006, genehmigt vom Senat am 22.03.2006, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 20.06.2006, genehmigt vom Senat am 21.06.2006, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 21.06.2007, genehmigt vom Senat am 27.06.2007, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 17.04.2008, genehmigt vom Senat am 23.04.2008, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.
- (6) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 20.11.2012, genehmigt vom Senat am 12.12.2012, treten am 01.10.2013 in Kraft.
- (7) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 10.06.2014, genehmigt vom Senat am 25.06.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (8) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2014, genehmigt vom Senat am 03.12.2014, treten am 01.10.2015 in Kraft.
- (9) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 31.05.2016, genehmigt vom Senat am 15.06.2016, treten am 01.10.2016 in Kraft.

- (10) Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.12.2017, genehmigt vom Senat am 13.12.2017, treten am 01.10.2018 in Kraft.
- (11) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 41 vom 25. Juni 2020 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.